



### Inhalt:

- 207 Satzung des Dränverbandes Ochsenfeld; Sitz: Gemeinde Adelschlag – Ortsteil Ochsenfeld
- 208 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2005 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes
- 209 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2005

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### 207 Satzung des Dränverbandes Ochsenfeld; Sitz: Gemeinde Adelschlag – Ortsteil Ochsenfeld

Der Dränverband Ochsenfeld erlässt aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 2 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt – folgende

#### Verbandssatzung

##### § 1

Name, Sitz Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Dränverband Ochsenfeld".
- (2) Der Verband hat seinen Sitz im Ortsteil Ochsenfeld, Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Dränverband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtetes, gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

#### I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

##### § 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder der Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Das Verzeichnis ist vom Verbandsvorsteher auf dem aktuellen Stand zu halten. Anträge auf Annahme oder Entlassung aus dem Dränverband Ochsenfeld bedürfen an Schriftform.

##### § 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern, den landwirtschaftlichen Kulturzustand der Grundstücke dadurch zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten.

##### § 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband im Rahmen des Planes die nötigen Arbeiten an den Verbandsanlagen vorzunehmen sowie Dränungen und Gräben herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kulturbauamtes Weißenburg vom 1.9.1925. Der Plan ist Bestandteil der Satzung. Der Plan wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt, je eine Ausfertigung wird beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem aufgestellten Ausführungsplan (Bestandsplan). Der Plan ist auf dem neuesten Stand zu halten.

##### § 5

Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.
- (2) Vor Veränderungen des Unternehmens und des Planes hat die Verbandsversammlung einen Beschluss zu fassen.

##### § 6

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

##### § 7

Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach § 6 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er seinen Ausgleich verlangen.
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

##### § 8

Ausgleichsverfahren

Kommt eine Einigung über dem Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

#### II. Abschnitt: Verfassung

##### § 9

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand.

**A. Die Verbandsversammlung**

## § 10

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten (§ 15 Abs. 2).

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## § 11

## Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Wahl des Vorstandsvorsitzenden, wenn mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.

## § 12

## Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

## § 13

## Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Tagesordnung der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## § 14

## Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnisse der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## § 15

## Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von zehn Prozent der Mitglieder.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, wenn niemand der anwesenden Verbandsmitglieder widerspricht. Andernfalls wird geheim abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat dem Vorstandsvorsitzenden eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Je angefangene 0,50 ha sind eine Stimme gleich. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als vierzig Prozent aller Stimmen zu. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat mindestens eine Stimme.

(4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber in die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

**B. Der Vorstandsvorstand**

## § 16

## Vorstand, Vorstandsvorsteher

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen (1. Vorstand, 2. Vorstand, Schriftführer, Kassier, Beisitzer)

(2) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Stellvertreter des Vorstandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein.

(3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand, zwei Kassenprüfer und den Vorstandsvorsitzenden für die in § 17 vorgeschriebene Zeit. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine

Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## § 17

## Amtszeit, Entschädigung,

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Von den Mitgliedern des Dränverbandes geleistete Arbeits- und Maschinenstunden für den Dränverband werden nach den jeweils geltenden Maschinenringsätzen abgerechnet.

## § 18

## Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandesgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisse;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von 1.000,-€ oder mehr enthalten;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

## § 19

## Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsitzende auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.

(3) Vorstandsmitglieder die verhindert sind, teilen das unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit.

## § 20

## Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 21

## Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandesgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung;
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
8. die Übertragung der Einziehung der Verbandsbeiträge an den Kassier.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

**III: Abschnitt: Haushalt, Beiträge**

## § 22

## Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung erstellt den Haushaltsplan des Verbandes jeweils für 2 Jahre und setzt nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des entsprechenden Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes der kommenden Jahre. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

## § 23

## Überschreiten des Haushaltsplanes

(1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabwägbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.

(2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

## § 24

## Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

## § 25

## Aufnahme von Darlehen und Tilgung

(1) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

## § 26

## Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandesgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vor-

schriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

#### § 27

##### Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle.

- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag,
1. das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.
  2. Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 28

##### Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die nachstehenden Vorschriften der §§ 28 bis 34.

(3) Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet dem Verband für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft fälligen Beiträge persönlich weiter und kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Das gilt entsprechend für die Einschränkung seiner Teilnahme an dem Verband. Für eine solche Beitragslast haften auch die dingliche Mitgliedschaft vermittelt haben, weiter.

#### § 29

##### Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast aus den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu entwässernden Grundstücke und der etwaigen Verschiedenheit des Nutzens, den diese aus dem Unternehmen ziehen, unter Berücksichtigung der für einzelne Grundstücke oder Grundstücksgruppen etwa erforderlichen besonderen Aufwendungen.

(2) Nach den gleichen Maßstäben sind auch die Unterhaltskosten zu verteilen.

#### § 30

##### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Der Beitrag berechnet sich nach der zum Verband gehörenden Grundstücksfläche. Beiträge unter 5,- € werden nicht erhoben.

(2) Die Versammlung kann nähere Richtlinien für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses aufstellen.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken, die als Mitglieder nur Anlagen zu dulden haben, sind beitragsfrei.

#### § 31

##### Beitragsbuch

Der Kassier sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Mitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem laufenden bleibt.

#### § 32

##### Änderung des Beitragsbuches

Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Mitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuch zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Mitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.

#### § 33

##### Festsetzung, Erhebung der Geldbeiträge

(1) Der Kassier verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem in Beitragsbuch angegebenen Beitragsverhältnis.

(2) Er setzt die Beiträge der Mitglieder fest. Soweit die Beiträge nicht fristgemäß geleistet werden, stellt er den betreffenden Mitgliedern die Mitteilung über Höhe und Berechnung ihres jeweiligen Beitrages, die Zahlstelle und eine Zahlungsfrist unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach den Vorschriften des VwZVG zu.

(3) Soweit es für die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand Geldbeiträge vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses festsetzen und einziehen lassen. Diese Beiträge sind möglichst nach dem Beitragsverhältnis, im übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen.

(4) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung – AO – entsprechend anzuwenden.

#### § 34

##### Folgen des Rückstandes

(1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Versammlung allgemein beschlossen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstandes, die mit der Leistung eines Beitrages im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zur Leistung untersagen.

#### § 35

##### Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz, den erlassenen Verordnungen oder der Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt. Das Verfahren richtet sich nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG -.

#### § 36

##### Sachbeiträge

(1) Der Vorstand kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitglieder zu Hilfsleistungen für das Unternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Werden die angeordneten Hilfeleistungen nicht abgeleistet, ist vom Mitglied der Unkostenbetrag dem Unternehmen zu erstatten. Der Erstattungsbetrag errechnet sich nach entsprechend den geltenden Vergütungen des landwirtschaftlichen Maschinenrings.

(2) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.

## IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

#### § 37

##### Dienstkräfte

(1) Der Vorstand kann nach den Beschlüssen der Versammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter für die Kassenführung und einen Verbandstechniker für das Unternehmen einstellen. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ist vorher zu hören.

(2) Die Besoldung des Geschäftsführers, des Kassenverwalters und des Verbandstechnikers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 38

##### Bekanntmachungen

(1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmt Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht. Die Be-

kanntmachung kann außerdem im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde erfolgen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntmachung der Stelle, an der die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 39

Verbandsschau, Schaubeauftragte

(1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes, führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.

(2) Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

§ 40

Durchführung der Verbandsschau

(1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 41

Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der Stimmberechtigten. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 42

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

(2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 41 Abs. 2 gilt auch für diesen Fall.

**V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe**

§ 43

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 44

Zwang

(1) Die Anordnungen nach § 43 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

(2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 45

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**VI. Abschnitt: Aufsicht**

§ 46

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Eichstätt.

§ 47

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  3. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,- € hinausgehen,
  4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied anschließend der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 48

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Genossenschaft zur Entwässerung von Acker- und Wiesengrundstücken und zur Regulierung des Ortsbaches in der Steuergemeinde Ochsenfeld, Bezirksamt Eichstätt“, vom 29. Dezember 1925, außer Kraft.

Ochsenfeld, 28. Oktober 2004

Dränverband Ochsenfeld

gez. Wolfgang In g o l d, Vorstandsvorsteher

**Schulverband Gaimersheim -Hauptschule-**

**208 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaimersheim -Hauptschule- für das Haushaltsjahr 2005 und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes**

Auf Grund der Art. 9 des Bayer.Schulfinanzierungsgesetzes-BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	562.184,00 EURO
und im	
Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	62.000,00 EURO
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 461.250,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf 450 Verbandsschüler festgesetzt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.025,00 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r m ö g e n s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 12.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

(5) Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 mit insgesamt 450 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 26,667 € festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Rathaus Gaimersheim, Zimmer 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gaimersheim, den 23.12.2004  
Schulverband Gaimersheim  
gez. S c h e l s, Vorsitzender

**Schulverband Nassenfels**

**209 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes des Schulverbandes Nassenfels nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2005**

**I**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, sowie der Art. 35 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	156.990,00 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.500,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 97.570,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2004 auf 185 Verbandsschüler festgesetzt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 527,41 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 7.500,00 € festgesetzt.

(5) Das Verhältnis der Aufteilung wird mit 63 % für den Markt Nassenfels zu 37 % für die Gemeinde Egweil festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

**II**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Nassenfels, Schulstraße 9, 85128 Nassenfels, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nassenfels, den 27.12.2004  
gez. H u s t e r e r, I. Schulverbandsvorsitzender